

Anlage zur Auftragsbekanntmachung für europaweite Vergabeverfahren

Anforderungen für die Ausführung des Auftrags

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags (BT-70)

Die ausgeschriebene Leistung ist als Vorhalte- und Einsatzleistung zur wasserseitigen Schadstoffunfallbekämpfung ausgestaltet. Sie umfasst neben der technischen Vorhaltung auch die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Primärer Einsatzraum sind die Gewässer im Gebiet Bremen-Stadt, insbesondere:

- Weser
- Uferbereiche (mit ihren jeweils angrenzenden Ufer- und Kajenbereichen)
- Hafengewässer gem. Hafengebietsverordnung
- Zuströme zur Weser

Einsätze auf der Weser außerhalb Bremen-Stadt können übernommen werden und eine kommerzielle Nutzung des Schiffes durch den Eigner ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einsatzbereitschaft im Stadtgebiet Bremen unter Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Arbeits-, Ruhe- und Pausenzeiten jederzeit gewährleistet bleibt und innerhalb von maximal zwei Stunden wiederhergestellt werden kann.

Der AN hat ununterbrochen ganzjährig (24/7/365) einsatzbereit vorzuhalten:

- eine für den Einsatzbereich geeignete schwimmende Arbeitseinheit zur Aufnahme von Verunreinigungen auf der Wasseroberfläche. Die Wahl der Bauform (z. B. spezialisiertes Ölbekämpfungsschiff, modularer Ponton oder ähnliche Systeme) steht dem Bieter frei, sofern die definierten Leistungsparameter erfüllt werden.
- sämtliche erforderlichen Ölbekämpfungsgeräte (z. B. Skimmer, Pumpen, Power Packs)
- es ist jederzeit ausreichend qualifiziertes oder regelmäßig fortgebildetes Personal in erforderlicher Mindeststärke vorzuhalten, das nachweislich für Einsatz- und Übungsfälle im Bereich Wasserseitige Ölbekämpfung geschult ist (z.B. durch die Teilnahme an Ölbekämpfungsübungen, Lehrgängen oder nachweisbaren Realeinsatzerfahrungen).

Alle eingesetzten Geräte und Fahrzeuge müssen:

- für die **Aufnahme und den Transport brennbarer Flüssigkeiten der Klasse 3 nach ADN** geeignet und entsprechend den Anforderungen des ADN (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways) zugelassen sein. Die Einstufung in die Klasse 3 nach ADN bezieht sich auf entzündbare Flüssigkeiten im Sinne der Gefahrgutklassifizierung für den Transport auf europäischen Binnenwasserstraßen. Sämtliche eingesetzten Mittel haben daher den einschlägigen sicherheitstechnischen, baulichen und betrieblichen Vorgaben für diese Gefahrgutklasse zu entsprechen, um einen sicheren und regelkonformen Transport zu gewährleisten.
- entsprechend **zertifiziert und behördlich zugelassen** sein.

Technische Mindestanforderungen Ölbekämpfungsschiff o. Ölbekämpfungsponton:

- Tankkapazität von **mindestens 80 m³** zur Aufnahme von Öl-/Wassergemischen (bei vorhandenen Abscheidetechnologien z.B. schwerkraftbasierten Abscheidern kann die erforderliche Tankkapazität reduziert werden)
- Ausreichend dimensionierte **freie Decksflächen** für:
 - Ölbekämpfungsgeräte
 - mobile Tankcontainer (sofern nicht fest installiert)
- Ein ausreichend dimensionierter und ausgestatteter **Kran** zum:
 - Ausbringen von Ölwehrgeräten (z. B. Skimmer)
 - Aufnehmen von Treibgut
- Sicherstellung eines Liegeplatzes für das Ölbekämpfungsschiff o. Ölbekämpfungsponton (bei nicht motorisierten Einheiten jederzeit erreichbar durch geeignete Schlepper; ein Liegeplatz. Sofern kein eigener Liegeplatz vorhanden ist, kann dieser kostenfrei durch das Land Bremen gestellt werden).

Weitere Einzelheiten über die Art des Leistungsumfangs und über etwaige Vertragsbedingungen sind der Leistungsbeschreibung und den anliegenden Formblättern zu entnehmen.